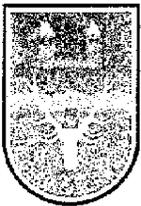


# Hegering Schwelm



Hegering Schwelm • André Kohlstadt • Metzger Str. 56 • D-58332 Schwelm

An die  
Bürgermeisterin der Stadt Schwelm  
Gabriele Grollmann  
Hauptstraße 14  
  
58332 Schwelm



Hegering Schwelm  
André Kohlstadt  
1. Vorsitzender  
Metzger Str. 56, 58332 Schwelm  
Tel: 02336 / 86 03 06  
Fax: 02336 / 86 03 07  
Handy: 0172 / 244 35 35  
e-mail: [andre.kohlstadt@telebel.de](mailto:andre.kohlstadt@telebel.de)  
Internet: [www.hegering-schwelm.de](http://www.hegering-schwelm.de)

8. Januar 2016

**Ermäßigung/Befreiung von brauchbar geprüften Jagdgebrauchshunden bei der Hundesteuer**

Sehr geehrter Frau Grollmann,

den gestrigen Bericht in der Westfalenpost über die anstehende Erhöhung der Hundesteuer in Schwelm möchten wir, als Hegering Schwelm mit vielen hundeführenden Vereinsmitgliedern, zum Anlass nehmen und hiermit beantragen,

- dass brauchbar geprüfte Jagdgebrauchshunde in Schwelm eine Steuerbefreiung
- oder zumindest doch eine Steuerermäßigung zugesprochen bekommen und

eine entsprechende Erweiterung in die Hundesteuersatzung der Stadt Schwelm aufgenommen wird.

Die Haltung von Jagdgebrauchshunden ist nicht ein ausschließliches Privatvergnügen sondern im Landesjagdgesetz NRW §30 (1) bei bestimmten Jagdarten vorgeschrieben. Hierbei erfüllen wir mit den brauchbaren Hunden viele Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen und der Allgemeinheit, sowie dem Tier- und Naturschutz dienen.

Wir möchten hier speziell auf die gesetzlich vorgeschriebene Nachsuche und Entsorgung von verunfalltem/angefahrenen Wild hinweisen, welchem unnötiges Leid durch das schnelle Auffinden erspart wird.

In Schwelm sind das immerhin ca. 45 Einsätze, die vom Hasen bis zum Keiler die komplette Bandbreite der heimischen Wildarten betreffen können und zu allen Tages- und Nachtzeiten vorkommen.

▪ 2

Jedes Jahr suchen wir mit den brauchbaren Hunden die Wiesen vor der ersten Mahd nach Kitzen ab, die wir dann aus der Wiese tragen und vermeiden so in zahlreichen Fällen das Totmähen und/oder Verstümmeln der versteckt liegenden Jungtiere, die von sich aus, nicht die Flucht ergreifen, wenn der Mäher kommt. Dem Landwirt würde in solchen Fällen der komplette Heuballen als Ausschuss anfallen, oder, wenn er dies, wie so häufig, nicht bemerkt, verunreinigtes/vergiftetes Futter an seine Tiere verfüttern. Teilweise mit Folgen.

Nicht selten werden unsere brauchbaren Hunde auch zur Marderbekämpfung in befriedeten Bezirken eingesetzt, wenn geplagte Mitbürger Hilfe anfordern.

Hier werden Tier- und Naturschutzaufgaben genauso freiwillig und unentgeltlich übernommen wie beispielsweise Dienstleistungen des örtlichen Bauhofs.

Eine erfolgreiche Bejagung von Schwarzwild zur Vermeidung von Schäden an der Landwirtschaft und Übertragung von ansteckenden Krankheiten auf unsere Hausschweine ist auch nur mit geprüften Jagdhunden durchführbar. Hierbei laufen unsere Hunde auch noch Gefahr, verletzt oder im schlimmsten Falle getötet zu werden.

Zu all diesen Aufgaben benötigen wir brauchbar geprüfte Jagdgebrauchshunde, die in der Anschaffung, Ausbildung, Pflege und Haltung hohe Kosten verursachen.

Für die Ausbildung besuchen unsere Hundeführer monatelang spezielle Kurse, denn die Brauchbarkeitsprüfung erfordert eine gute Vorbereitung, damit man den hohen Prüfungsansprüchen auch genügen und die Prüfung bestehen kann. Durchgeführt werden solche Prüfungen von den Kreisgruppen des Landesjagdverbandes, gemeinsam mit den Mitgliedsvereinen des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV).

Die Richtlinien zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in NRW sind zwischenzeitlich, nach Anpassung an die Novellierung des Landesjagdgesetzes, vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) als Nachweis der Brauchbarkeit von Jagdhunden im Sinne des § 30 LJG NRW anerkannt.

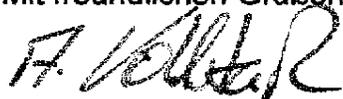
Wir möchten Sie daher bitten, unseren Antrag auf Befreiung der Hundesteuer für Jagdgebrauchshunde, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, zu unterstützen und bei der Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schweim zu berücksichtigen.

Als Voraussetzung können wir uns den Nachweis nachstehender Punkte vorstellen:

- Bestehen der Brauchbarkeitsprüfung oder einer vergleichbaren Verbandsprüfung
- Regelmäßiger Einsatz im jagdlichen Betrieb
- Halter ist Inhaber eines gültigen Jagdscheines
- Mitglied im Hegering-Schweim, bzw. im LJV-NRW.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andre Kohlstadt